

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Aue- Bad Schlema im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Aue- Bad Schlema betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 3 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Aue- Bad Schlema erhebt die Große Kreisstadt Aue- Bad Schlema Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Kindertageseinrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 3-6 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Rehabilitationsmaßnahmen oder Ähnliches und Urlaub des betreuten Kindes führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Aue- Bad Schlema ist jeweils am 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege i.d.F.d.B. vom 21.07.2017 außer Kraft. Ebenso tritt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Schlema über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindereinrichtungen i.d.F.d.B. vom 18.09.2018 außer Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema, den 29.10.2020

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 28.10.2020

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 195,00 Euro pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 96,25 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 57,50 Euro pro Monat.

(2) Wird im Betreuungsvertrag regelmäßig eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(3) Wird im Betreuungsvertrag regelmäßig eine längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

für jede weitere Stunde Betreuung	Kinderkrippe	55,00 € pro Monat
	Kindergarten	40,00 € pro Monat
	Hort	30,00 € pro Monat

Die Regelungen in § 4 Abs. 1-2 bleiben davon unberührt.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Sofortbetreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein zusätzliches Entgelt von 40,00 Euro,

2. für die Sofortbetreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein zusätzliches Entgelt von 20,00 Euro,

3. für die Sofortbetreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein zusätzliches Entgelt von 10,00 Euro.

Im Falle der Ziffern 1 – 3 werden zusätzliche Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(5) Für Kinder, die nach Ablauf der Regelöffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 Euro erhoben.

(6) Für Gastkinder werden folgende Entgelte für die Vollzeitbetreuung pro Tag erhoben:

Kinderkrippe	9 Stunden	10,00 €
Kindergarten	9 Stunden	5,00 €

Hort	6 Stunden	3,00 €
------	-----------	--------

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.